

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen und Veterinäramt beider Appenzell informieren

Moderhinke weiter bekämpfen

Seit dem 1. Oktober 2024 läuft die schweizweite Bekämpfung der Moderhinke bei den Schafen. Mehr als 46 Prozent der Betriebe gelten bereits als amtlich frei von der Tierseuche. Nun ist es wichtig, dass sich diese Betriebe vor einer Neuansteckung mit dem Bakterium schützen können.

Bislang wurden in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St. Gallen insgesamt 783 Schafbetriebe auf Moderhinke beprobt. Dabei wurde in rund 21 Prozent die Tierseuche festgestellt. Schweizweit wurden 61 Prozent der Betriebe untersucht, wovon 19 Prozent positiv waren. Das zeigt, dass die Ostschweiz in etwa im schweizerischen Durchschnitt liegt.

Jetzt beproben lassen

Damit die Schafe nach dem Winter möglichst gewohnt und uneingeschränkt verstellt werden dürfen, empfehlen die Veterinärdienste dringend, die Beprobung der Schafe in den nächsten Tagen durchführen zu lassen. Dies vor allem deshalb, weil

Für die Sanierung der Herde muss mit mindestens sechs Wochen gerechnet werden.

für die Sanierung der Herde mit einer Behandlungszeit von mindestens sechs Wochen gerechnet werden muss. Wer nicht rechtzeitig beprobt und mit der Sanierung erfolgreich fertig ist, riskiert, dass der Bestand im Frühjahr weiterhin gesperrt bleibt und die Schafe nicht gesömmert werden können.

Schafhaltende, die bislang nicht beprobt haben, werden gebeten, umgehend mit ihrer zugewiesenen Kontrollperson Kontakt aufzunehmen und einen Termin zu vereinba-

haltende ihre sanierten Bestände gut selbst schützen. Trotzdem liegt die grösste Gefahr einer neuen Ansteckung im Tier- und Personenverkehr. Nebst Schutz-



Jetzt ist höchste Zeit, um die eigene Schafherde zu beproben.

Bild: zVg.

ren. Ist die Zuweisung unklar, geben die zuständigen Veterinärdienste gerne Auskunft.

Hilfsangebote nutzen

Schafhaltenden mit positiven Schafen wird empfohlen, sich für die Sanierung beraten zu lassen. Der Sanierungserfolg kann durch ein gutes Management, eine korrekte Klauenpflege und regelmässige Klauenbäder drastisch erhöht werden. Unterstützung bieten die Beratungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum in Salez, der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) sowie manche Tierarztpraxis an.

Freie Betriebe schützen

Durch einen selektiven Zukauf von Tieren, kontrollierten Tierverskehr und die Einhaltung von Biosicherheitsmassnahmen können Schaf-

massnahmen für den eigenen Betrieb sind die «freien» Schafhaltenden somit zwingend auf Unterstützung angewiesen. Das wird durch Massnahmen im Tierverskehr und Verdachtsabklärungen sichergestellt, welche der Veterinärdienst anordnet. Schafhaltungen, in denen die Tierseuche festgestellt oder vermutet wird, müssen für den freien Tierverskehr gesperrt werden. Das schreibt die Tierseuchengesetzgebung vor. Gesperrte Tiere dürfen nur noch mit Bewilligung und in besonderen Ausnahmefällen verstellt werden. Das ist keine Strafe für die Betroffenen, sondern eine Schutzmassnahme für die moderhinkefreien Betriebe.

Vorsicht auf Märkten

Bis zum Ende der ersten Untersuchungsperiode dürfen Schafannah-

men und -märkte noch mit nicht getesteten Betrieben durchgeführt werden. Das heisst, Schafhaltungen, die «nicht getestet» oder «frei» sind, dürfen dort ihre Tiere anliefern. Gesperrte Betriebe dürfen keine Tiere bringen.

Schafhaltende müssen sich bewusst sein, dass der Erreger der Moderhinke auf «nicht getesteten» Schafmärkten und -ausstellungen vorhanden sein und von dort weiterverschleppt werden kann. Deshalb sollten an solchen Veranstaltungen nicht dieselben Schuhe wie zu Hause getragen werden. Falls doch, müssen sie da-

zwischen sauber gereinigt und desinfiziert werden.

Insbesondere «freie» Betriebe werden zur Vorsicht aufgerufen. Diese dürfen keine Schafe von einem «nicht getesteten» Markt oder Ausstellung in den Bestand zurücknehmen, ansonsten verlieren sie ihren «frei»-Status und müssen die Beprobung noch einmal auf eigene Kosten durchführen.

In der Ostschweiz, insbesondere im Kanton Graubünden, werden auch Märkte mit dem Status «frei» durchgeführt. Der Status wird im Vorfeld des Marktes bekannt gegeben. *pd.*

NOTIZ

Botulismus in der Silage. Botulismus stellt ein ernsthaftes Risiko für die Tiergesundheit dar. Durch kleine Fehler in der Silageproduktion können hochgiftige Stoffe entstehen, die oft fatale Folgen haben. Eine optimierte Futterkonservierung und regelmässige Kontrollen sind entscheidend, um Tiere zu schützen. Ein Artikel darüber ist online (über den QR-Code) aufgeschaltet. *red.*



Eröffnung der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Landwirtschaft stützen und stärken

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 eröffnet. Die Verordnungsanpassungen bezwecken die Stärkung der pflanzlichen Produktion und die verstärkte Ausrichtung der Tierzuchtförderung auf die Nachhaltigkeit.

Das Verordnungspaket 2025 sieht Änderungen an zehn Verordnungen des Bundesrats und zwei Verordnungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vor. Das WBF schlägt in den folgenden vier Bereichen massgebliche Änderungen vor: Zur Stützung der inländischen Zuckerrübenproduktion stellt das WBF zwei Varianten für eine Nachfolgelösung der aktuell im Landwirtschaftsgesetz geregelten und bis 2026 befristeten Massnahmen zur Diskussion. Mit der Nachfolgelösung soll die Wettbewerbsfähig-

keit der Schweizer Zuckerwirtschaft an den internationalen Zuckermärkten auch bei tiefen Preisen gewährleistet werden. Auf Ebene der Produktion soll der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben nach 2026 unbefristet auf dem bisherigen Niveau von 2100 Franken je Hektare weitergeführt werden.

Mehr eigenes Saatgut

Zur Stärkung der inländischen Saat- und Pflanzguterzeugung sollen die entsprechenden Einzelkulturbeiträge angemessen erhöht werden. Damit soll die Bereitschaft der Betriebe erhöht werden, die Anbauflächen für Saat- und Pflanzgut auszudehnen. Die Saatgutproduktion erhöht die Resilienz des inländischen Pflanzenbaus und leistet so einen wichtigen Beitrag an die Ernährungssicherheit.

Nützlinge gegen Schädlinge

Zur besseren Ausschöpfung des Potenzials von Nützlingen zur biologischen Schädlingsbekämpfung wird mit der Verordnung über koordinier-

te Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen eine Rechtsgrundlage geschaffen. Räuber oder Parasiten von Kulturschädlingen sollen freigesetzt werden dürfen, wenn sie in der Lage sind, sich langfristig zu etablieren, und wenn dadurch weniger chemische Eingriffe erforderlich sind.

Im Bereich der Tierzucht sollen Förderbeiträge des Bundes gezielt auf Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Umweltwirkung, Ressourceneffizienz, Tiergesundheit und Tierwohl ausgerichtet werden. Mit einer Totalrevision der Tierzuchtverordnung sollen die Beiträge verstärkt auf diese Zielsetzungen ausgerichtet werden. Zudem soll bei der Equidengattung nur noch die Freibergerrasse mit Zuchtbeiträgen unterstützt werden.

Auf Anpassungen der Direktzahlungsverordnung wird verzichtet. Die neuen Bestimmungen sollen ab 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 1. Mai 2025. *admin.*